



Ausstellerinformation

Der **NordseeTourismusTag** richtet sich an touristische Einrichtungen, wie Marketing-Organisationen, Tourist-Informationen, Hotels und Gastronomien, aber auch kulturtouristische Betriebe oder Dienstleister aus der Tourismus-Branche. Hier tauschen Fachleute Ideen aus, diskutieren Trends und lassen sich von spannenden Impulsen für einen nachhaltigen Tourismus inspirieren. Der NordseeTourismusTag ist das jährliche Branchentreffen für Tourismusexperten an der niedersächsischen Nordseeküste.

Der **NordseeTourismusTag 2025** findet in der **Kugelbake-Halle in Cuxhaven** statt.

Als **Aussteller** profitieren Sie von dem direkten persönlichen Kontakt zu den Entscheider:innen im Tourismus. Dienstleister:innen präsentieren sich im Foyer der Veranstaltung, in dem auch das Catering platziert ist und die Pausen stattfinden.

Ein Standplatz für den Haupttag, **am Donnerstag, 20. Februar 2025** kostet **298,00 Euro, zzgl. MwSt.** Hinzu kommt noch der Eintritt für das Standpersonal.

Die Fläche beträgt 3 x 2 Meter. Ein Roll-Up, Tisch oder ein kleiner Messestand müssen mitgebracht werden.

Veranstaltungszeitraum: 20. Februar 2025, 9 bis 16 Uhr

Aufbau: 8 bis 8:45 Uhr; Abbau: ab 16:30 Uhr.

Die Aussteller werden auf der Webseite zum NordseeTourismusTag mit Logo und Verlinkung präsentiert.

www.nordseetourismustag.de

Kontakt und Anmeldung:



Tourismus-Agentur Nordsee GmbH
Christian Gerlig
Börsenstraße 7
26382 Wilhelmshaven

Tel.: 04421-3596817

E-Mail: christian.gerlig@tano.travel



Anmeldung als Aussteller

Rücksendung per E-Mail an:
christian.gerlig@tano.travel

Ausstellerangaben:

Firma:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	
Web-Link für Logo:	

Rechnungsstellung an: (nur angeben, falls abweichend von den Ausstellerangaben)

Firma:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
E-Mail:	

Wir melden uns als Aussteller an.

Veranstaltung **NordseeTourismusTag**, am Donnerstag, 20. Februar 2025.

Standfläche: 3 x 2 Meter im Foyer. Standpreis: 298,00 Euro, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Eintritt für das Standpersonal sowie die Kosten für Standaufbau, Reinigung, Entsorgung, Versicherungen oder die Bewachung ist nicht im Preis enthalten.

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

Mit der Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Tourismus-Agentur Nordsee GmbH an.



Teilnahmebedingungen für Aussteller auf den NordseeTourismusTag 2025

Stand: 02.09.2024

Veranstalter:

Tourismus-Agentur Nordsee GmbH (TANO)

Börsenstraße 7
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421-35968-0

Veranstaltungsort:

Kugelbake-Halle
Strandstraße 80
27476 Cuxhaven

1. Geltungsbereich

Die Teilnahmebedingungen gelten für Aussteller (im Folgenden Aussteller genannt) auf dem NordseeTourismusTag der Tourismus-Agentur Nordsee GmbH (im Folgenden Veranstalter genannt). Der Veranstalter stellt einen Standplatz auf dem NordseeTourismusTag zur Verfügung. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller die Teilnahmebedingungen sowie die darin vorbehaltenen Bedingungen zu kennen und zu akzeptieren.

2. Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt per E-Mail mit Zusendung des aktuellen Anmeldeformulars. Die Entscheidung über die Teilnahme des Ausstellers und des einzelnen Ausstellungsgutes/Dienstleistung trifft allein der Veranstalter.

3. Ausstellungsfläche und Beteiligungspreis

Im Beteiligungspreis von 298,00 Euro netto enthalten ist die Standfläche von ca. 3 x 2 Metern. Der Eintritt für das Standpersonal sowie die Kosten für Standaufbau, Reinigung, Entsorgung, Versicherungen oder die Bewachung ist nicht im Preis enthalten.

Ggf. anfallende Kosten für Strom, Wasser oder anderen Nebenkosten die vom Veranstaltungsort erhoben werden könnten, sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Aussteller beglichen werden. Die Ausstattung der Stände ist Sache der Aussteller.

4. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter (Messebesucher) deckt. Der Aussteller, sein Personal und seine Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Der Aussteller hat sich daher gegen eigene Schäden wie auch gegen Haftpflicht auf eigene Kosten angemessen zu versichern; auf Verlangen des Veranstalters hat er die Versicherung nachzuweisen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aus Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen.



5. Rücktritt und Widerruf der Zulassung

Nach Erhalt der Zulassung/Standbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich.

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter eventuell gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht.

Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann.

6. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete wird in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.

Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Sollten für die Präsentation vorgesehene Produkte nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für das Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, so fällt dies allein in den Risikobereich des Ausstellers. Der Aussteller bleibt zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

7. Höhere Gewalt, Ausfall der Veranstaltung

Ist der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu vertretenden Gründen genötigt, die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, den Veranstaltungsort zu verlegen oder die geplante Teilnehmeranzahl zu reduzieren oder zu vergrößern, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche. Dies gilt auch für eine mögliche Verschiebung aufgrund der Covid-19 Situation oder ähnlichen Pandemien, die eventuelle Einschränkungen bzw. Vorgaben nach sich zieht. Ist es dem Veranstalter nicht möglich unter den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Einschränkungen und Bestimmungen die Veranstaltung wirtschaftlich durchzuführen, gelten die gleichen Regelungen analog zu höherer Gewalt.

Bei Ausfall der Veranstaltung sind beide Vertragsparteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Bereits geleistete Beträge, Vergütungen oder Honorare werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegenüber des Veranstalters sind ausgeschlossen.

8. Fotografieren und Filmen

Auf der Veranstaltung werden Foto- und Filmaufnahmen zu Werbezwecke gemacht und auf den Webseiten des Veranstalters veröffentlicht. Die Aussteller erklären sich damit einverstanden, dass Aufnahmen, auf denen sie bzw. das Standpersonal ggf. sichtbar und erkennbar sind, verwendet bzw. veröffentlicht werden.

9. Datenschutz

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und elektronisch gespeichert. Sie werden zur Erfüllung des Vertrages und zu Informations- und Werbezwecken genutzt. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.



10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

11. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine erforderliche Regelung nicht enthält. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre (hypothetische Auslegung).